

Geschäftsbereich für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten

Telefon 0 72 52 / 575 DW 300, 301 Fax DW 479 DVR: 0001091

Präs-173/2017 (Präs-590/79)

Übertragungsverordnung gem. § 34 Abs. 2 StS 1992, LGBI. Nr. 9/1992, idgF, auf das gemäß § 32 Abs. 6 StS 1992 zuständige Mitglied des Stadtsenats;

VERORDNUNG

des Stadtsenats der Stadt Steyr vom 28. April 2005, zuletzt geändert in der Sitzung des Stadtsenates der Stadt Steyr am 8. Juni 2017 mit der einzelne an sich der kollegialen Zuständigkeit des Stadtsenats vorbehaltene Angelegenheiten vom Stadtsenat ganz oder zum Teil auf das gem. § 32 Abs. 6 StS 1992 zuständige Mitglied des Stadtsenats übertragen werden.

Gem. § 34 Abs. 2 des StS 1992, LGBl. Nr. 9/1992 idgF, wird verordnet:

§ 1

Nachstehend angeführte, an sich der kollegialen Zuständigkeit des Stadtsenats vorbehaltene Angelegenheiten werden im nachstehend beschriebenen Umfang auf das gem. § 32 Abs. 6 StS 1992 zuständige Mitglied des Stadtsenats übertragen:

- 1. Der Erwerb und die Veräußerung unbeweglicher Sachen und diesen gleichgehaltener Rechte sowie die Verpfändung von Liegenschaften, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsumme 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
- 2. Die Gewährung von Bezugsvorschüssen an Bedienstete bis höchstens 5.000,00 Euro im Einzelfall.
- 3. Die Versetzung von Beamten in den Ruhestand sowie die Entlassung gem. § 47 Abs. 3 Z. 1 StS 1992 im Sinne der §§ 92 und 93 Oö. StGBG 2002.
- 4. Die Kündigung, einverständliche Lösung, vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses von Vertragsbediensteten gem. § 47 Abs. 3 Z. 2 StS 1992 im Sinne der §§ 29, 31 und 34 Vertragsbedienstetenordnung der Stadt Steyr.
- 5. Die Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes und Anhebung des Beschäftigungsausmaßes bis zum Ausmaß einer Vollbeschäftigung.
- 6. Belohnungen und Geldaushilfen an Bedienstete gem. § 47 Abs. 3 Z. 3 StS 1992.
- 7. Die Erlassung von straßenpolizeilichen Verordnungen gem. § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI. Nr. 159 idF BGBI. I Nr. 6/2017.

§ 2

Diese Verordnung ist durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Stadtsenats der Stadt Steyr vom 29.10.2003, Zl. Präs-590/79, mit der einzelne an sich der kollegialen Zuständigkeit des Stadtsenats vorbehaltene Angelegenheiten vom Stadtsenat ganz oder zum Teil auf das gem. § 32 Abs. 6 StS 1992 zuständige Mitglied des Stadtsenats übertragen wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister: